

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.02.2020

Az.: 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen im Stahlwerk

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 07.01.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 07. Januar 2020

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.03-0077961-0050-G16,8a-
0032/18
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen im Stahlwerk

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.05.2018, zuletzt ergänzt am 16.09.2019

Genehmigungsbescheid

53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 14.05.2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 09.09.2019 (Eingang am 16.09.2019), nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen im Stahlwerk ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleiver Straße



1. Sachentscheidung

Der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.2.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
des Integrierten Hüttenwerks

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 333 und Gemarkung
Mündelheim, Flur 28, Flurstück 35**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **Die Errichtung und der Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen als Ersatz für die vorhandenen Behandlungsstände 1 und 2 der Sekundärmetallurgie im Stahlwerk**
sowie
- **die Errichtung und der Betrieb der für die Kühlwasserversorgung der Pfannenaufheizstände erforderlichen Wasserwirtschaft, bestehend aus einem Pumpenhaus und einem Vergleichmäßigungsbecken,**
- **die Errichtung und der Betrieb einer für die Stromversorgung der Pfannenaufheizstände erforderlichen Trafostation und eines 33 kV-Schalthauses.**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlöschen die Gestattungswirkungen folgender Bescheide über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG:

- Az. 100-53.0032/18/3.2.1.1.v vom 19.07.2018.
- Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v2 vom 30.11.2018.
- Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v3 vom 08.11.2018.
- Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v4 vom 10.04.2019.
- Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v5 vom 04.11.2019.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Bedingungen und Vorbehalte

Die Genehmigung ergeht unter den folgenden Bedingungen und Vorbehalten:

Bedingung:



Die beantragte Änderung des Integrierten Hüttenwerks darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1 und Nr. 5.2 der Genehmigungsbehörde vollständig vorliegt und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung dem AZB schriftlich zugestimmt hat.

Auflagenvorbehalt:

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass weitere Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gem. § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.3 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001395996

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (Integriertes Hüttenwerk). Mit Datum vom 14.05.2018 hat die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung des Integriertes Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen gestellt.

Die Hauptaggregate der Pfannenaufheizstände werden innerhalb des Stahlwerkes, an der Stelle errichtet, an der sich heute die Behandlungsstände 1 und 2 befinden. Aufgabe der Pfannenaufheizstände ist es, mittels Strom die Stahlschmelze in der Pfanne aufzuheizen. Die elektrische Energie wird dabei mittels Elektroden auf die Schmelze übertragen. Die geplanten Pfannenaufheizstände beinhalten wie die vorhandenen Behandlungsstände Argonbodenspüler zur Homogenisierung der Schmelze. Eine Zugabe von Legierungsmitteln findet nicht statt. Die Schmelzkapazität des Stahlwerkes wird durch das Vorhaben nicht erhöht.



Zur Stromversorgung der Pfannenaufheizstände wird eine Trafostation und eine 33 kV-Umspannanlage auf dem Werksgelände errichtet.

Zur Kühlung der Anlage wird zusätzliches Kühlwasser benötigt. Die Kühlung soll über einen geschlossenen Primärkreislauf und eine Durchlaufkühlung (Sekundärkreislauf) erfolgen. Für den Sekundärkreislauf soll die Entnahme des Kühlwassers aus dem Rhein erfolgen. Das wärmbelastete Abwasser soll über das Hafenbecken in den Rhein eingeleitet werden. Die Wasserwirtschaft, die außerhalb des Stahlwerkes auf dem Werksgelände errichtet wird, besteht aus einem Pumpenhaus und einem Vergleichmäßigungsbecken.

Für die Errichtung der Anlage wurde insgesamt fünf Zulassungen vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassungen wurden mit folgenden Bescheiden erteilt:

- Die Errichtung der Wasserwirtschaft , bestehend aus einem Pumpenhaus und einem Vergleichmäßigungsbecken sowie die Errichtung des 33 kV Schalthauses, Az. 100-53.0032/18/3.2.1.1.v vom 19.07.2018.
- Der Massivbau des E-Schalthauses für die Wasserwirtschaft sowie das Massivbaugebäude zur Aufnahme der Transformatoren, der Stahlbaubühnen und maschinellen Einrichtungen für die Pfannenaufheizstände im Stahlwerk, Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v2 vom 30.11.2018.
- Die Errichtung der Fertigteilfundamente für die Transformatoren 9 und 10 einschließlich der Brandschutzwände, Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v3 vom 08.11.2018.
- Die Errichtung des vom Bauantrag HKM TN-0479-2 umfassenden Beton- und Stahlbau für das Zentralgebäude des Pfannenaufheizstandes, Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v4 vom 10.04.2019.
- Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage erforderlich sind (Probetrieb); Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18v5 vom 04.11.2019.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Integrierte Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als Anlage der Nr. 3.2.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.2.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Integrierten Hüttenwerk um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Integrierten Hüttenwerkes der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-



keitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Mit Datum vom 22.01.2018 beantragte die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in einem separaten Verfahren die Prüfung zur Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das v. g. Vorhaben. In den Antragsunterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 19.04.2018) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungs-



verfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 14.05.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz/ Fischerei
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 16.09.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und



sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die neuen Pfannenaufheizstände sollen künftig die vorhandenen Behandlungsstände 1 und 2 der Sekundärmetallurgie im Stahlwerk ersetzen, wobei die neuen Pfannenaufheizstände an die vorhandene Sekundärentstaubung angeschlossen werden. Die Deckelkonstruktion der Pfannenaufheizstände wird dabei so ausgelegt, dass die beim Aufheiz- und Spülprozess entstehenden staub- und gasförmigen Emissionen möglichst vollständig von der Entstaubung erfasst werden. Das abgeleitete Abgas wird anschließend im Gewebefilter der Sekundärentstaubung gereinigt. Eine Erhöhung der staub- und gasförmigen Emissionen des Stahlwerkes ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der genehmigte Abgasvolumenstrom vom max. 65.000 m³/h wird weiterhin eingehalten.

3.1.2 Geräusche

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnische Gutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M130426/04 vom 23.01.2018, prognostiziert.

In der Schallprognose wurde die durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung zur Nachtzeit an insgesamt 11 Immissionsorten berechnet. Da die Pfannenaufheizstände kontinuierlich betrieben werden, wurden in der Schallprognose nur die um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit betrachtet. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten berücksichtigten Schallminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik bei der Errichtung und beim Betrieb der Pfannenaufheizstände umgesetzt werden, ergibt sich für alle betrachteten Immissionsorte eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist,



wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

In der Schallprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb der Pfannenaufheizstände zur Nachtzeit sicher eingehalten werden kann.

Die Bewertung ist insgesamt konservativ, weil der Wegfall der Behandlungsstände 1 und 2 als Lärmreduzierung nicht mit in die Prognose eingerechnet wurde.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die durch den Betrieb der neuen Pfannenaufheizstände anfallenden Filterstäube werden in Menge und Zusammensetzung den Filterstäuben entsprechen, die beim Betrieb der Behandlungsstände 1 und 2 anfallen. Die Filterstäube werden auch weiterhin in der Anlage zur Aufbereitung von technischem Eisenoxid (TEO-Anlage) intern verwertet.

3.3 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.3.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Vorhaben ist nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfallverordnung, da durch die Änderung keine störfallrelevanten Stoffe betroffen sind. Des Weiteren lässt sich festhalten, dass das Vorhaben keine nachteilige Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und keine erhebliche Gefahrenerhöhung bewirken kann.



3.4 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.4.1.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Integrierten Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vor. Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen ist. Mit den Antragsunterlagen wurde durch die Antragstellerin ein Konzept für die Erarbeitung eines Ausgangszustandsberichts eingereicht und durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, geprüft. Im Ergebnis war das AZB-Konzept schlüssig, so dass dem vorzeitigen Baubeginn der Pfannenaufheizstände zugestimmt werden konnte. Die Inbetriebnahme der Pfannenaufheizstände dagegen darf erst erfolgen, wenn der vollständige Ausgangszustandsbericht der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegt. Dies wurde als Bedingung in Kapitel III. des Genehmigungsbescheides festgelegt.

3.4.2 Gewässerschutz

3.4.2.1 Wasser/ Abwasser

Das Vorhaben wurde bzgl. der Anforderungen an die Abwassereinleitung in den Rhein sowie der Belange der Wasserrahmrichtlinie (WRRL) geprüft. Die Aussagen des dem Antrag beigefügten Gutachten zur Kühlwassereinleitung in den Rhein und des Berichtes des TÜV Nord sind zur Beurteilung der Auswirkungen plausibel. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Vorhaben danach aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

3.4.2.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß AwSV ausgelegt und betrieben, so dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können und Leckagen schnell



erkannt und zurückgehalten werden. Es werden nur wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingesetzt. Alle AwSV-Anlage sind Anlagen der Gefährdungsstufe A. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nachteilige Auswirkungen aufgrund von Austritt wassergefährdender Stoffe durch die geplanten Pfannenaufheizstände und die dazugehörigen Aggregate nicht zu erwarten sind.

3.4.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben wurde durch die höhere Behörde für Landschafts- und Naturschutz geprüft. Der Prüfung lag das artenschutzrechtliche Sachverständigengutachten der Hamann & Schulte Umweltplanung vom 15.12.2011 zugrunde. Die Prüfung ergab, dass erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen für den Bereich Landschaft- und Artenschutz durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Der Prüfung der höheren Fischereibehörde lagen folgende Berichte und Gutachten zugrunde:

- Sachverständigenbericht des TÜV Nord vom 24.01.2018 über die Auswirkungen der Wärmeeinleitung der Bestandsanlage und der geplanten Pfannenaufheizstände auf den Rhein hinsichtlich der Anforderungen an den Gewässer- und Naturschutz,
- Sachverständigengutachten der DHI WASY GmbH vom 16.01.2017 zur thermodynamischen Modellierung der Kühlwassereinleitung in den Rhein.

Die Prüfung ergab, dass erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen für den Bereich Fischerei durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

3.5 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über



die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.05.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb von zwei Pfannenaufheizständen im Stahlwerk und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.2.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Integrierten Hüttenwerk wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.3 nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die nach Tarifstelle 15a.1.2 vorgesehene Gebühr von einem Drittel der Genehmigungsgebühr für die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns berechnet sich aus den gesamten Errichtungskosten der beantragten Änderung, unabhängig davon, ob die Zulassung des vorzeitigen Beginns nur einen Teil der Änderungen umfasst oder die gesamten Änderungen. Von daher wurde die einschlägige Gebühr bereits mit dem ersten Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG vom 19.07.2018, Az. 100-53.0032/18/3.2.1.1.v, erhoben.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 19.07.2018, Az. 100-53.0032/18/3.2.1.1.v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Integrierten Hüttenwerks wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schrift-



lich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Jörg Brandt

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (5 Seiten)
 3. Hinweise (1 Seite)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18

Anlage 1
Seite 1 von 8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

1. Inhaltsverzeichnis.....(2 Blatt)

Fach 1: Antrag Antragsgegenstand

2. Antragsschreiben vom 14.05.2018.....(8 Blatt)

Fach 2: Antragsformulare

3. Antragsformular 1.....(3 Blatt)

4. Genehmigungsverzeichnis.....(9 Blatt)

Fach 3: Einbindungserklärungen

5. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....(1 Blatt)

6. Stellungnahme des Betriebsrates.....(1 Blatt)

7. Stellungnahme des Störfallbeauftragten.....(1 Blatt)

8. Einbindungserklärung der Werkfeuerwehr.....(1 Blatt)

9. Stellungnahme der Immissionsschutzbeauftragten.....(1 Blatt)

Fach 4: Formulare

10. Ausführung zu den Formularsätzen 2 - 7.....(1 Blatt)

11. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten-.....(1 Blatt)

12. Formular 3 –Technische Daten-.....(8 Blatt)

13. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen-.....(2 Blatt)

14. Formular 7 –Niederschlagsentwässerung-.....(1 Blatt)

15. Hinweis zu Formular 8.....(1 Blatt)



Fach 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Darstellung der Änderungen.....(10 Blatt)

Fach 6: Bauantrag

17. Hinweis zum Bauantrag.....(1 Blatt)

Fach 7: Arbeitsschutzmaßnahmen

18. Arbeitsschutzmaßnahmen.....(3 Blatt)

Fach 8: Emissions- und Immissionssituation und Wärmenutzung

19. Emissions- und Immissionssituation und Wärmenutzung(1 Blatt)

Fach 9: Lärmprognose

20. Lärmprognose der Müller-BBM GmbH vom 20.04.2018;
Bericht Nr. M130426/05.....(37 Blatt)
21. Stellungnahme Müller-BBM zu den schalltechnischen Auswirkungen der Trafostation und Schaltanlage vom 08.06.2018.....(6 Blatt)

Fach 10: AwSV-Anlagen

22. Übersicht der AwSV-Anlagen.....(2 Blatt)

Fach 11: Angaben zum Ausgangszustandsbericht

23. Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht (AZB).....(10 Blatt)

Fach 12: Bodenschutzgutachten

24. Bodenschutzgutachten Neubau Pumpenhaus.....(21 Blatt)
25. Bodenschutzgutachten Neubau Schalthaus.....(20 Blatt)

Fach 13: Artenschutzrechtliche Gutachten

26. Artenschutzrechtliches Gutachten vom 15.12.2011.....(28 Blatt)
27. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 06.02.2018.....(13 Blatt)

Fach 14: Kühlwassereinleitung

28. Gutachten zur Kühlwassereinleitung in den Rhein der DHI vom 04.05.2018.....(36 Blatt)



29. Auswirkungsprognose Wärmeeinleitung des TÜV-Nord vom 24.01.2018; Bericht SEII0226/2017.....(62 Blatt)
30. Ergänzung vom 19.02.2018 zur Auswirkungsprognose Wärmeeinleitung.....(12 Blatt)

Fach 15: Angaben zum Treibhausemissionshandelsgesetz

31. Angaben zum TEHG.....(1 Blatt)

Fach 16: Pläne

32. Ausführung zu den Plänen.....(1 Blatt)
33. Topographische Karte.....(1 Blatt)
34. Lageplan.....(1 Blatt)
35. Lageplan Pfannenaufheizstand.....(1 Blatt)
36. Lageplan Pumpenhaus.....(1 Blatt)
37. Lageplan Schalthaus/ Transformatoren.....(1 Blatt)
38. Quer- und Längsschnitt Pfannenaufheizstand.....(1 Blatt)
39. Draufsicht Pfannenaufheizstand Schnitt A-A.....(1 Blatt)
40. Draufsicht Pfannenaufheizstand Schnitt B-B.....(1 Blatt)
41. Zeichnung Deckel Pfannenaufheizstand.....(1 Blatt)
42. Zeichnung Einleitpunkt Kühlwasserkreislauf.....(1 Blatt)
43. Fließschema Kühlleitung.....(1 Blatt)

Fach 17: Stoffflussschemata

44. Stoffflussschema Werksbereich.....(1 Blatt)
45. Stoffflussschema Stahlwerk.....(1 Blatt)
46. Stoffflussschema Konverterbetrieb.....(1 Blatt)
47. Stoffflussschema Sekundärmetallurgie.....(1 Blatt)
48. Stoffflussschema Sekundärentstaubung Filter 5.....(1 Blatt)

Fach 18: Sicherheitsdatenblätter

49. Übersicht Sicherheitsdatenblätter.....(1 Blatt)
50. Sicherheitsdatenblatt Ferrocid 8583.....(17 Blatt)



- 51. Sicherheitsdatenblatt Cetamine G900.....(21 Blatt)
- 52. Sicherheitsdatenblatt Isolieröl Nytro Taurus.....(5 Blatt)
- 53. Sicherheitsdatenblatt SRS Wiolan HX 46.....(10 Blatt)
- 54. Sicherheitsdatenblatt Esso Unirex N3.....(14 Blatt)
- 55. Sicherheitsdatenblatt Salzsole.....(10 Blatt)

Fach 19: Zertifikate

- 56. Zertifikat ISO 14001.....(1 Blatt)

Ordner 2 von 3

Bauantrag 33 kV-Schaltheus

- 57. Bauantragsformulare 33 kV-Schaltheus.....(9 Blatt)
- 58. Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens.....(2 Blatt)
- 59. Lageplan.....(1 Blatt)
- 60. Orientierungsplan.....(1 Blatt)
- 61. Standsicherheitsnachweis.....(2 Blatt)
- 62. Gutachten zur Baugrunduntersuchung vom 02.05.2018.....(18 Blatt)
- 63. Brandschutzkonzept vom 14.03.2018.....(27 Blatt)
- 64. Grundriss, Schnitte, Ansichten.....(1 Blatt)

Bauantrag Wasserwirtschaft

- 65. Bauantragsformulare Wasserwirtschaft.....(9 Blatt)
- 66. Beschreibung des Bauvorhabens.....(2 Blatt)
- 67. Lageplan.....(1 Blatt)
- 68. Orientierungsplan.....(1 Blatt)
- 69. Standsicherheitsnachweis.....(1 Blatt)
- 70. Gutachten zur Baugrunduntersuchung vom 16.02.2018.....(21 Blatt)
- 71. Grundrisse, Dachaufsicht.....(1 Blatt)
- 72. Ansichten N,O,S,W; Schnitte A-A, B-B.....(1 Blatt)
- 73. Pumpenraum Ansichten, Schnitte.....(1 Blatt)
- 74. Brandschutzkonzept Wasserwirtschaft vom 26.02.2018.....(23 Blatt)



75. Anschreiben vom 14.11.2018 zum Nachtrag zur 1. Ergänzung des Genehmigungsantrages..... (2 Blatt)
76. Prüfbericht zur wasserrechtlichen Eignung der Hydraulikanlage der DEKRA vom 29.10.2018..... (5 Blatt)
77. Montageanleitung für Hydraulikaggregate..... (20 Blatt)
78. Betriebsanleitung Hydraulikaggregat..... (60 Blatt)
79. Sicherheitsdatenblatt SRS Wiolan HX 46..... (10 Blatt)
80. Zeichnungen Hydraulikaggregat..... (3 Blatt)
81. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Leckagesonde..... (16 Blatt)
82. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Überfüllsicherung... (16 Blatt)
83. Urkunde WHG Fachbetrieb KTR Systems GmbH..... (1 Blatt)
84. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Beschichtungssystem Zentriflix F 92..... (18 Blatt)

Bauantrag Schaltheus Wasserwirtschaft

85. Bauantragsformulare Schaltheus Wasserwirtschaft..... (9 Blatt)
86. Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens..... (2 Blatt)
87. Standsicherheitsnachweis..... (1 Blatt)
88. Brandschutzkonzept für das Schaltheus Wasserwirtschaft vom 20.08.2018..... (25 Blatt)
89. Lageplan..... (1 Blatt)
90. Orientierungsplan..... (1 Blatt)
91. Ansichten, Draufsichten, Schnitte..... (1 Blatt)

Bauantrag Pfannenaufheizstand Massivbau

92. Bauantragsformulare Pfannenaufheizstand Massivbau..... (9 Blatt)
93. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens..... (2 Blatt)
94. Draufsicht..... (1 Blatt)
95. Schnitt A-A..... (1 Blatt)
96. Schnitt B-B..... (1 Blatt)
97. Bauantragsplan Grundrisse, Querschnitte, Ansichten..... (1 Blatt)
98. Lageplan..... (1 Blatt)



99. Orientierungsplan.....(1 Blatt)
100. Brandschutzkonzept Massivbau vom 07.11.2018.....(34 Blatt)
101. Gutachten zur Baugrunderkundung vom 13.06.2017.....(18 Blatt)
102. Gutachten umwelttechnische Untersuchung Boden vom
10.01.2018.....(27 Blatt)
103. Standsicherheitsnachweis.....(3 Blatt)

Ordner 3 von 3

104. Anschreiben vom 28.09.2018 zur 2. Ergänzung des Genehmigungsantrags.....(2 Blatt)
105. Erläuterungsbericht AwSV für die Trafos 9 und 10 der 33 kV Umspannanlage.....(2 Blatt)
106. Grundriss, Schnitte, Ansichten Trafostand.....(1 Blatt)
107. Herstellerbescheinigung Fundament/ Ölauffangwanne Trafos 9 und 10.....(1 Blatt)
108. Erläuterungsbericht für die Errichtung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders.....(10 Blatt)
109. Anhang 1: Bemessung des Abscheiders.....(2 Blatt)
110. Anhang 2: Technische Zeichnungen des Abscheiders.....(3 Blatt)
111. Anhang 3: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.....(19 Blatt)
112. Übersichtskarte Abscheider.....(1 Blatt)
113. Lageplan Abscheider.....(1 Blatt)

Bauantrag Fundamente Trafo 9 und 10

114. Bauantragsformulare Fundamente Trafo 9 und 10.....(9 Blatt)
115. Beschreibung des Bauvorhabens.....(1 Blatt)
116. Bauantragsplan Ölauffangwanne Trafo 9 und 10.....(1 Blatt)
117. Bauantragsplan Brandschutzwände.....(1 Blatt)
118. Lageplan.....(1 Blatt)
119. Orientierungsplan.....(1 Blatt)
120. Lageplan Kanalnetz.....(1 Blatt)
121. Brandschutzkonzept Trafos 9 und 10 vom 13.08.2018.....(27 Blatt)



122. Gutachten zur Baugrunderkundung.....(12 Blatt)
 123. Standsicherheitsnachweis.....(4 Blatt)

Bauantrag Pfannenaufheizstand Stahlbau

124. Standsicherheitsnachweis.....(7 Blatt)
 125. Anschreiben vom 17.12.2018 zur 3. Ergänzung des Genehmigungsantrages.....(2 Blatt)
 126. Bauantragsformulare Stahlbau.....(8 Blatt)
 127. Beschreibung des Bauvorhabens.....(1 Blatt)
 128. Draufsicht Pfannenaufheizstand.....(1 Blatt)
 129. Schnitt B-B.....(1 Blatt)
 130. Zeichnung 1 Stahlstruktur Hauptarbeitsbühne.....(1 Blatt)
 131. Zeichnung 2 Stahlstruktur Hauptarbeitsbühne.....(1 Blatt)
 132. Zeichnung 3 Stahlstruktur Hauptarbeitsbühne.....(1 Blatt)
 133. Schalplan Seitenwand Achse 27.....(1 Blatt)
 134. Schalplan Seitenwand Achse 35.....(1 Blatt)
 135. Orientierungsplan.....(1 Blatt)
 136. Lageplan.....(1 Blatt)
 137. Brandschutzkonzept für den Pfannenaufheizstand vom 26.06.2018.....(38 Blatt)
 138. Übersichtsplan des Untersuchungsgebiets zur Bodenuntersuchungen.....(1 Blatt)
 139. Lageplan Sondierungen.....(1 Blatt)
 140. Gutachten Baugrunduntersuchung vom 13.06.2017.....(29 Blatt)
 141. Gutachten umwelttechnische Bodenuntersuchung.....(14 Blatt)
 142. Anschreiben vom 09.09.2019 zur 4. Ergänzung des Genehmigungsantrages.....(2 Blatt)

4. Ergänzung durch Änderung der Salzsoleversorgung der Enthärtungsanlage

143. Erläuterungsbericht Soletank Enthärtungsanlage.....(2 Blatt)
 144. Prüfbericht für den Flachbodentank des TÜV Nord vom



17.06.2019.....	(2 Blatt)
145. Aufstellungsplan Flachbodentank.....	(1 Blatt)
146. Technische Zeichnung 1 Flachbodentank.....	(1 Blatt)
147. Technische Zeichnung 2 Flachbodentank.....	(1 Blatt)
148. Technische Zeichnung Auffangwanne.....	(1 Blatt)
149. Beschreibung Wasserwirtschaft Pfannenaufheizstand.....	(4 Blatt)
150. R & I Fließbild Kühlleitung Pfannenaufheizstand.....	(1 Blatt)

Anlage 1

Seite 8 von 8



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
Az. 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen der Anlage müssen nach den, im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens eingereichten, Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.

2. Immissionsschutz

Immissionsschutz während der Bauphase:

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen



zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

Anlage 2

Seite 2 von 5

- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Die Berichtspflicht entfällt, sobald die unter Nr. 2 des Tenors dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden.

Lärminderung:

- 2.5 Die Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.
- 2.6 Die im Lärmgutachten der Müller-BBM GmbH vom 20.04.2018 (Bericht Nr. M130426/05) aufgeführten und zur Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind so umzusetzen, dass die dort genannten Teilbeurteilungspegel durch den Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlageteile nicht überschritten werden. Im Einzelfall kön-



nen in der weiteren Planung auch andere als die im Lärmgutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, sofern sie schalltechnisch gleichwertig sind.

Anlage 2

Seite 3 von 5

- 2.7 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen, ob die Anforderungen aus Nebenbestimmungen Nr. 2.5 und 2.6 eingehalten werden. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht – der Stadt Duisburg ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz der Stadt Duisburg auf Verlangen vorzulegen.

Nebenbestimmungen zum Bauantrag Stahlbau Pfannenaufheizstand (Bauantrag Nr. HKM TN-0479.2):

- 3.3 Das Brandschutzkonzept mit der Projektnr. 44253 des Büros IDN vom 26.06.2018, Eingang am 21.02.2019, ist Bestandteil des BlmSch-Antrages und muss bei der Ausführung berücksichtigt und umgesetzt werden.
- 3.4 Bis zum Beginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Errich-



tung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen der Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

- 3.5 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des Prüfstatikers nach § 12 (2) SV-VO der Stadt Duisburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen.

4. Bodenschutz/ Baugrundstückseignung

- 4.1 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.
- 4.2 Die Dokumentation zur Begleitung der Tiefbauarbeiten durch HKM Umweltschutz ist nach Abschluss der Baumaßnahme inklusive durchgeführter Aushubanalysen der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg unaufgefordert einzureichen.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 5.1 Der Ausgangszustandsbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 und 53) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht nach § 19 Abs. 1a BImSchG vorliegt und die Bezirksregierung Düsseldorf dem Ausgangszustandsbericht zugestimmt hat.



6. Natur- und Landschaftsschutz/ Fischerei

Anlage 2

Seite 5 von 5

- 6.1 Die Beseitigung von Gehölzen ist zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange nur innerhalb eines Zeitraums vom 1.09. bis 28.02. zulässig.
- 6.2 Die im Gutachten des TÜV Nord (Bericht Nr. SEII/0226/2017 vom 24.01.2018) dargestellten Minderungsmaßnahmen sind vollständig zu berücksichtigen und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Niedrigwasserphasen in Kombination mit den Laichzeiten- und Wanderzeiten der im Bericht dargestellten Fisch- und Neunaugenarten.

7. Wasserwirtschaft

- 7.1 Es ist bei der Errichtung des Vergleichmäßigungsbeckens darauf zu achten, dass das Becken ordnungsgemäß von eingebrachten Feststoffen gereinigt werden kann. Die Entsorgung von im Becken abgelagerten Feststoffen über den Abwasserpfad ist unzulässig.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Soweit Gefahren für die Beschäftigten bei dieser Stahlbehandlung nicht ausgeschlossen werden können, muss durch Warneinrichtungen auf den Betrieb der Aufheizung aufmerksam gemacht werden.
- 8.2 Der Deckel am Pfannenaufheizstand muss in jeder Stellung sicher gehalten werden können.
- 8.3 Es ist sicherzustellen, dass auch die Hilfssteuerstände im Gefahrenfall schnell und sicher verlassen werden können.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
Az.: 53.03-0077961-0050-G16,8a-0032/18

Anlage 3
Seite 1 von 1

Hinweise

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.
- 1.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster ist anzupassen.
- 2.2 Für die Änderung des Kanalisationsnetzes ist eine Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich.
- 2.3 Für die die Einleitung der Abwässer ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Hierzu ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme eine Änderung der bestehenden Erlaubnis zu beantragen. Gleichzeitig ist das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zu aktualisieren. Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Anforderungen zur ordnungsgemäßen Einleitung des Abwassers werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis formuliert.